

DATENBLATT FÜR ERZEUGUNGSANLAGEN

Eingangsvermerk: \_\_\_\_\_

**1. Art**

- Anmeldung zum Netzanschluss (Strom) | Anschlussänderung  
 Fertigstellungsanzeige | Anmeldung zur Anschlussnutzung | Anlagenänderung | Inbetriebsetzungsauftrag | Änderung des Versorgungskonzeptes
- vom \_\_\_\_\_ Anzahl der Exemplare: \_\_\_\_\_  
Datum

**2. Bezeichnung, Anzahl, Standort, Genehmigung der Anlage | n** Bitte einen geeigneten Lageplan Flurstückskarte | n beifügen.

**1 Bezeichnung der Anlage bzw. des Anlagenparks**

\_\_\_\_\_ Anzahl baugleicher Anlagen: \_\_\_\_\_

**2 Standort** Bei mehreren Einzelanlagen zentralen Standort angeben. Einzelstandorte per separater Anlage.

\_\_\_\_\_ : **Genehmigung erforderlich**  ja  nein  
PLZ | Ort | Gemarkung

\_\_\_\_\_ Art der Genehmigung  
 \_\_\_\_\_  
Flur | Flurstück Datum der Genehmigung Nr. | Anzahl

\_\_\_\_\_ Straße | Hausnummer

**4 Nachweis der elektrischen Eigenschaften für Erzeugungsanlagen** Bitte entsprechende Unterlagen beifügen.

- Standardverfahren  Einzelnachweisverfahren  Prototypenverfahren  aufkommende Technologie

**3. Angaben zur Einzelanlage, Einspeisung, Eigenbedarf** Bitte Nachweise, Herstellerunterlagen, Datenblätter usw. beifügen.

**1 Die Errichtung der Anlage erfolgt als**

- Neuanlage (Alle Anlagenteile einschl. Generator | en waren bisher noch nicht in Betrieb)  
 Anlagenänderung Anlagenschlüssel-Nr: \_\_\_\_\_ MaStR-ID: \_\_\_\_\_  
 Erweiterung um bauliche oder technische Einrichtungen letztgültiges Anlagenzertifikat  
 \_\_\_\_\_  
Bezeichnung Datum der Genehmigung Nr. | AZ
- Austausch baulicher oder technischer Einrichtungen \_\_\_\_\_  
Bezeichnung
- Einsatzstoffwechsel | -umstellung \_\_\_\_\_  
bisheriger Einsatzstoff Datum der Umstellung

**2 Anlagenart | Verfahren der Stromerzeugung**

- Windkraft  Photovoltaik  Dampfturbinen  Verbrennungsmotoren  Organic-Rankine  Stirling-Motor | en  
 Wasserkraft  Dampfmotor | en  Gasturbinen  Mehrstoffgemisch  Brennstoffzellen  \_\_\_\_\_

**Versorgungskonzept**

- Volleinspeisung  kaufm. bil. Weitergabe  Überschusseinsp. - Eigenversorgung  Überschusseinsp. - Belieferung an Dritte

**3 Generatoren | PV-Module**

Anzahl	Typ	Hersteller	erstmalige Inbetriebnahme	Ausrichtung PV-Module (*)	Neigungswinkel PV-Module (*)	Gesamtleistung (kWp)

**4 Antrieb** (Motoren, Turbinen, Rotoren)

Anzahl	Typ	Hersteller	Referenzertrag Windkraft (kWh)	Nabenhöhe Windkraft (m)	Gesamtleistung (kW)

**5 Wechselrichter**

Anzahl	Typ	Hersteller	Gesamtleist. (kVA)

DATENBLATT FÜR ERZEUGUNGSANLAGEN

6 Sonstige betriebsnotwendige Anlagenteile | Speicher

Anz.	Typ   Bezeichnung	Funktion
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

7 Einspeisung

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	bis	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
max. Leistung (kW)	techn. Mindestleistung (kW)	induktiv	Einstellbereich des cos φ	kapazitiv	Eigenvers.-menge (kWh a)	eingesp. Strommenge (kWh a)

8 Eigenbedarf (Strombezug der Anlage)

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
max. Leistung (kW)	cos φ	Eigenbedarfsmenge pro Jahr (kWh a)

9 Motorischer Anlauf

ja  nein Anzugsstrom:  A

10 Oberschwingungen

Ströme nach DIN-EN 61000-3-2 bzw. 3-12  nach beigefügter Anlage

11 Inselbetrieb

ja  nein (bei Speichern nach VDE-AR-E 2510-2)  die Anlage ist schwarzstartfähig  die Anlage ist teilnetzbetriebsfähig

12 Speicher

max. Ladeleistung (Bezug)  kW max. Entladeleistung (Erzeugung)  kW nutzbare Speicherkapazität  kWh  
 einphasig  zweiphasig  dreiphasig |  eigener Wechselrichter  Mitnutzung des Wechselrichters der Erzeugungsanlage

Welche Erzeugungsanlage wird gepuffert?  Erzeugungsanlage dieses Datenblattes  vorhandene Erzeugungsanlage lt. Vorgang

- Wirkleistungsbegrenzung der Gesamtkombination Erzeugungsanlage|Speicher am Netzanschlusspunkt auf  % der Erzeugungsanlage
- Speicher ohne Lieferung in das öffentliche Netz und mit Leistungsbezug aus dem öffentlichen Netz
- Speicher ohne Lieferung in das öffentliche Netz und ohne Leistungsbezug aus dem öffentlichen Netz
- Speicher mit Lieferung in das öffentliche Netz und ohne Leistungsbezug aus dem öffentlichen Netz
- Speicher mit Lieferung in das öffentliche Netz und mit Leistungsbezug aus dem öffentlichen Netz

Speicherschaltung entsprechend Umsetzungshilfe TAB-NS: S   
gewählte Speicherschaltung

der Pumpspeichersatz ist bei Speicherkraftwerken (Wasserkraft) kontinuierlich regelbar

13 Notstromaggregate

- Notstrom ohne oder ≤ 100 ms Netzparallelbetrieb
- Notstrom mit oder > 100 ms Netzparallelbetrieb
  - Probetrieb bis max. 1 h | Monat
  - Teilnahme am Regelenergiemarkt
  - Bezugsspitzenabdeckung

4. Angaben zur Blindstromkompensation (Bezugsanlage)

Blindstromkompensation  ja  nein  kVar Verdrosselungsgrad | Resonanzfrequenz  Hz

5. Angaben zu Einsatzstoffen | Energieträgern und zur Vergütung Bitte Nachweise, Herstellerunterlagen, Datenblätter usw. beifügen.

FOSSILE UND SONSTIGE EINSATZSTOFFE (nicht erneuerbare Energien)

1 Einsatz von  Steinkohle  Braunkohle  gasförmige Brennstoffe  Abwärme  Abfall  flüssige Brennstoffe

Vergütung 2  keine Stromvergütung von der FSG 3  gemäß gesetzlichen Vorgaben

4 Zuschlag nach KWKG 2023

- § 7 (1)
- § 7 (2) Nr. 1
- § 7 (2) Nr. 2
- § 7 (2) Nr. 3
- § 7 (3)
- § 7 (3a) Nr. 1
- § 7 (3a) Nr. 2
- § 9

BAFA-Zulassung     
Datum des Antrages Datum der Zulassung BAFA-Nr. der Zulassung

serienmäßig hergestellte Anlage < 2 MW  Anlage ohne Vorrichtungen zur Abwärmeabfuhr

kW  kWh  kWh  
KWK-Leistung jährl. erzeugter KWK-Strom jährl. eingespeister KWK-Strom

DATENBLATT FÜR ERZEUGUNGSANLAGEN

Bonus nach KWKG 2023

§ 7a

§ 7b

§ 7c

Förderung innovatives KWK System

§ 8b

Der Jahresnutzungsgrad der Anlage wird mindestens 70% betragen:  ja  nein

Bonus §7b KWKG 2023  vor. Zeitpunkt d. Inanspruchn.  vor. Höhe d. Bonus  
Datum Bonushöhe

Bonus §7c KWKG 2023  vor. Zeitpunkt d. Inanspruchn.  vor. Höhe d. Bonus  
Datum Bonushöhe

**ERNEUERBARE ENERGIEN**

5 WASSERKRAFT

Zahlung nach:

§ 40 (1) EEG 2023

**erforderliche Nachweise:**

Zulassung zur Wasserkraftnutzung

Nachweis bei nicht zulassungspflichtiger Ertüchtigung

**Errichtung der Anlage**

im räumlichen Zus. mit ganz oder teilweise bereits best. Staustufe oder Wehranlage

im räumlichen Zus. mit vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus Wasserkraft neu zu errichtenden Staustufe oder Wehranlage

ohne durchgehende Querverbauung

6 DEPONIE, KLÄR-, GRUBENGAS

Zahlung nach:

§ 41 EEG (1) 2023

§ 41 EEG (2) 2023

§ 41 EEG (3) 2023

sonst. Brennstoffe

Einsatzstoff  Zweck  Anteil %

7 BIOMASSE

Zahlung nach

§ 42 EEG 2023

§ 50a EEG 2023

(Flexibilitätszuschlag)

§ 39 EEG 2023

(Ausschreibungen)

**Vorgesehene Einsatzstoffe**

Biomasse i.S.d. § 2 BiomasseV

**Besonderheiten zur Technologie**

Betrieb in KWK

Anfahr-, Zünd- und Stützfeuerung mit

Pflanzenölmethylester (PME) oder

flüssiger Biomasse

flüssiger Biomasse

%

%

8 BIOABFALL

Zahlung nach

§ 43 (1) EEG 2023

§ 50a EEG 2023

(Flexibilitätszuschlag)

§ 39 EEG 2023

(Ausschreibungen)

**Vorgesehene Einsatzstoffe**

Bioabfälle i.S.d. Abfallschlüssel Nr. (Anhang 1 Nr. 1 BioabfallV)

20 02 01  Anteil M%

20 03 01  M%

20 03 02  M%

sonst. Biomasse  M%

bezogen auf die gesamte eingesetzte Biomasse

**Besonderheiten zur Technologie**

Nachrotte und stoffliche Verwertung der Gärrückstände

Anfahr-, Zünd- und Stützfeuerung mit

Pflanzenölmethylester (PME) oder

flüssiger Biomasse

Anteil

%

%

9 GÜLLE

Zahlung nach

§ 44 EEG 2023

§ 50a EEG 2023

(Flexibilitätszuschlag)

**Vorgesehene Einsatzstoffe**

Gülle i.S.d. § 3 Nr. 28 EEG 2023 zu einem Anteil von:

M%

M%

M%

DATENBLATT FÜR ERZEUGUNGSANLAGEN

§ 39 EEG 2023  
(Ausschreibungen)

sonst. Biomasse  M%  
 M%  
 M%

**Besonderheiten zur Technologie**

Anfahr-, Zünd- und Stützfeuerung mit Anteil  %  
 Pflanzenölmethylester (PME) oder  %  
 flüssiger Biomasse  %  
 die Stromerzeugung erfolgt am Standort der Biogaserzeugung

10  § 44 b (4) EEG 2023  
(aus einem Erdgasnetz  
entnommenes Erdgas)  
 § 50 a EEG 2023  
(Flexibilitätszuschlag)  
 § 39 EEG 2023  
(Ausschreibungen)

**Herkunft des eingespeisten Gases**

durch anaerobe Vergärung erzeugtes Biogas aus  
 Biomasse i.S.d. § 42 EEG 2023 Bitte Punkt 5.7 beachten  
 Bioabfall i.S.d. § 43 EEG 2023 Bitte Punkt 5.8 beachten  
 Deponie- Klär- und Grubengas i.S.d. § 41 EEG 2023 Bitte Punkt 5.6 beachten

Folgende Bedingungen sind erfüllt:

Menge des entnommenen Gases entspricht im Wärmeäquivalent der an anderer Stelle in das Erdgasnetz eingespeisten Menge i.S.d. § 44b Abs. 4 Nr. 1 EEG 2023  
 für den ges. Transport und Vertrieb des Gases wird ein Massenbilanzsystem verwendet i.S.d. § 44 b Abs. 4 Nr. 2 EEG 2023

**Besonderheiten zur Technologie**

**Gaserzeugung**   
Standort und Betreiber der Gaserzeugungsanlage

**Gasaufbereitung**   
Standort und Betreiber der Gasaufbereitungsanlage

**Kraft-Wärme-Kopplung** Anteil des in KWK erzeugten Stroms:  %

serienmäßig hergestellte Anlage bis 2 MW  
 Umrüstbarkeit auf Wasserstoff gemäß § 39 k (Anlagen > 10 MW)

11 **Geothermie**  
 Zahlung nach § 45 EEG 2023

12 **Windenergie**  
Zahlung nach  
 § 46 EEG 2023  
 § 36 EEG 2023  
(Ausschreibungen)

Anlagen nach:

§ 22 (2) Satz 2 Nr. 1 EEG 2023 ( $\leq 1$  MW)  
 Pilotwindenergieanlage nach § 3 Nr. 37 a Bestätigung eines akkreditierten Zertifizierers (§ 22 a (2))  
 Pilotwindenergieanlage nach § 3 Nr. 37 b Bescheinigung BMWi (§ 22 a (3))  
 § 22 b Bürgerenergiegesellschaften

Nachtabsenkung

in einem Zeitraum zwischen  Uhr und  Uhr wird die Leistung  
auf einen Nachtabsenkungswert von  kW begrenzt.

13 **Solar**  
Zahlung nach  
 § 48 (1) Nr. 1 EEG 2023  
 § 37 EEG 2023  
(Ausschreibungen 1. Segment)  
 § 22 b EEG 2023  
Bürgerenergiegesellschaften

**Errichtung**

in |an| auf Gebäude oder baulicher Anlage  
  
vorrangiger Errichtungszweck der baul. Anlage bzw. des Gebäudes  
  
Art der baulichen Anlage bzw. des Gebäudes

DATENBLATT FÜR ERZEUGUNGSANLAGEN

<input type="checkbox"/> § 48 (1) Nr. 1a EEG 2023	Anlage erfüllt folgende Kriterien (Nachweise erforderlich): <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Anlage auf Grundstück innerhalb eines Zusammenhang bebauten Ortsteils gem. § 34 BauGB</li> <li><input type="checkbox"/> auf diesem Grundstück zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage bestehendes Wohngebäude</li> <li><input type="checkbox"/> Wohngebäude nicht zum Bau von Solaranlage geeignet (gemäß Verordnung nach § 95 Nr. 3 EEG 2023)</li> <li><input type="checkbox"/> die Grundfläche der Anlage darf die Grundfläche dieses Wohngebäudes nicht überschreiten</li> <li><input type="checkbox"/> Anlage &lt;= 20 kW</li> </ul>
<input type="checkbox"/> § 48 (1) Nr. 2 EEG 2023 <input type="checkbox"/> §§ 37 EEG 2023 (Ausschreibungen 1. Segment) <input type="checkbox"/> § 22 b EEG 2023 Bürgerenergiegesellschaften	<input type="checkbox"/> auf einer <b>Fläche</b> , für die ein Verfahren nach § 38 Satz 1 BauGB durchgeführt wurde
<input type="checkbox"/> § 48 (1) Nr. 3 EEG 2023 <input type="checkbox"/> § 37 EEG 2023 (Ausschreibungen 1. Segment) <input type="checkbox"/> § 22 b EEG 2023 Bürgerenergiegesellschaften	<input type="checkbox"/> auf einer Fläche, die die in § 35 (1) Nr. 8 b BauGB genannten Voraussetzungen erfüllt (Errichtung längs von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes in einer Entfernung bis zu 200 m)
<input type="checkbox"/> § 48 (1) Nr. 3 EEG 2023  <input type="checkbox"/> §§ 37 EEG 2023 (Ausschreibungen 1. Segment) <input type="checkbox"/> § 22 b EEG 2023 Bürgerenergiegesellschaften	<input type="checkbox"/> im Geltungsbereich eines B-Planes i. S. d. § 30 BauGB <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Die Aufstellung des B-Planes erfolgte vor dem 1.9.2003 ohne spätere Änderungen</li> <li><input type="checkbox"/> auf einer Fläche, die bereits vor dem 1.1.2010 als Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinne § 8 oder § 9 BauNVO festgesetzt war</li> <li><input type="checkbox"/> die Aufstellung des B-Planes erfolgte nach dem 1.9.2003 und die Anlage befindet sich             <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> auf Flächen, die längs von Autobahnen oder Schienenwegen liegen und in einer Entfernung bis zu 500 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn</li> <li><input type="checkbox"/> auf einer zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des B-Planes bereits versiegelten Fläche</li> <li><input type="checkbox"/> auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung                 <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des B-Planes waren die Flächen als Naturschutzgebiet bzw. Nationalpark festgesetzt</li> </ul> </li> <li><input type="checkbox"/> * auf Flurstücken, die als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und nicht unter die vorgenannten Flächen fallen</li> <li><input type="checkbox"/> * auf Flurstücken, die als Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen und nicht unter die vorgenannten Flächen fallen</li> </ul> </li> <li><input type="checkbox"/> * auf Flächen, die im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben standen oder stehen und nach dem 31.12.2013 von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verwaltet und für die Entwicklung von Solaranlagen auf ihrer Internetseite veröffentlicht wurden</li> </ul>
<input type="checkbox"/> § 48 (1) Nr. 5 EEG 2023 <input type="checkbox"/> § 37 EEG 2023 <input type="checkbox"/> § 22 b EEG 2023 Bürgerenergiegesellschaften	<input type="checkbox"/> Ackerflächen mit gleichzeitigem Nutzpflanzenanbau <input type="checkbox"/> Flächen mit Anbau von Dauerkulturen <input type="checkbox"/> Dauergrünland <input type="checkbox"/> Parkplatzflächen <input type="checkbox"/> wiedervernässter Moorboden
<input type="checkbox"/> §§ 48 a EEG 2023 (Mieterstromzuschlag)	

DATENBLATT FÜR ERZEUGUNGSANLAGEN

- § 48 (2) EEG 2023
- §§ 38 c EEG 2023  
(Ausschreibungen 2. Segment)
- § 22 b EEG 2023  
Bürgerenergiegesellschaften

**Errichtung ausschließlich**

- in |an| auf Gebäude oder Lärmschutzwand in |an| auf anderen als Wohngebäuden

vorrangiger Errichtungs-|Bestimmungszweck des Gebäudes oder Lärmschutzwand

Art des Gebäudes

**Umfang der Einspeisung**

Der in der Anlage ab Inbetriebnahme im gesamten Kalenderjahr erzeugte Strom wird

- vollständig in das Netz des Netzbetreibers eingespeist (Volleinspeisung)
- teilweise in das Netz des Netzbetreibers eingespeist (Überschusseinspeisung)

- § 48 (3) EEG 2023
- §§ 38 c EEG 2023  
(Ausschreibungen 2. Segment)
- § 22 b EEG 2023  
Bürgerenergiegesellschaften

**Errichtung im Außenbereich ausschließlich**

- in |an| auf anderen als Wohngebäuden
- in |an| auf Wohngebäude

vorrangiger Errichtungs-|Bestimmungszweck des Gebäudes

Art des Gebäudes

- Für das Gebäude wurde nachweislich vor dem 01.04.2012 der Bauantrag oder der Antrag auf Zustimmung gestellt oder die Bauanzeige erstattet.
- Die Behörde wurde nachweislich vor dem 01.04.2012 über die nicht genehmigungsbedürftige Errichtung des Gebäudes in Kenntnis gesetzt.
- Mit der Errichtung des nicht genehmigungsbedürftigen Gebäudes wurde nachweislich vor dem 01.04.2012 begonnen.
- Das Gebäude steht im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einer nach dem 31.03.2012 errichteten Hofstelle eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes.
- Das Gebäude dient der dauerhaften Stallhaltung von Tieren und wurde von der zuständigen Baubehörde genehmigt.

**6. Vermarktungsformen**

- Marktprämie
- sonstige Direktvermarktung
- Mieterstromzuschlag

Sofern keine der o.g. Vermarktungsformen gewählt wurde, wird die Einspeisungsvergütung gemäß § 21 EEG 2023 gezahlt.

- Innovationsausschreibung (fixe Marktprämie nach Innovationsausschreibungsverordnung – InnAusV)

**7. Inbetriebnahmetermin**

- erstmalige Inbetriebnahme der Anlage ausschließlich mit erneuerbaren Energien

Datum

**8. Bemerkungen**

  
  
  


**9. Bestätigung des Anlagenbetreibers (und ggf. des Anlagenerrichters)**

Ich|Wir erklären hiermit, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen und verpflichte|n mich|uns, sämtliche Änderungen der Angaben unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die vorgenannten Angaben beruhen auf den derzeitigen geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Rechtsverordnungen und gelten bis auf Widerruf. Die zum Umfang der Einspeisung in Punkt 5.13 gemachten Angaben gelten für das gesamte Kalenderjahr ab Inbetriebnahme der Anlage und bis zum Ablauf des folgenden Kalenderjahres. Die Erklärung verlängert sich jeweils um ein weiteres Kalenderjahr, wenn dem Netzbetreiber nicht bis zum 31.11. für das darauffolgende Kalenderjahr eine abweichende Mitteilung gemacht wird.

Ort | Datum

Unterschrift | Stempel des Betreibers

Ort | Datum

Unterschrift | Stempel des Errichters | Planers

# ERLÄUTERUNGEN | HINWEISE | ERGÄNZUNGEN ZUM DATENBLATT ERZEUGUNGSANLAGEN

Ziffer	Begriff	Erläuterungen   Hinweise   Ergänzungen
1.	Allgemeines	Grundsätzlich ist ein Anlagenformular pro Eigenenergieanlage zu verwenden. Bei Einspeiseparks (z.B. Windparks) ist ein Anlagenformular pro Anlagentyp bzw. pro baugleicher Einzelanlage ausreichend. Die abweichenden Standortangaben können auf einer separaten Anlage beigelegt werden.
	Datum vom	Datum der Anmeldung zum Netzanschluss   der Anschlussänderung bzw. der Fertigstellungsanzeige   Anmeldung zur Anschlussnutzung   Anlagenänderung   Inbetriebsetzungsauftrag
	Anzahl Exemplare	Anzahl der Anlagen „Datenblatt EEA“ zum Vorhaben Mehrere Exemplare sind nur erforderlich, wenn es sich um mehrere Anlagen unterschiedlichen Typs oder Aufbaus handelt.
2.1	Bezeichnung der Anlage bzw. des Anlagenparks	Anlagenbezeichnung, Kurzbezeichnung der Einzelanlage. Bei Einspeiseparks ist die Parkbezeichnung anzugeben. Die Bezeichnung der Einzelanlagen dann bitte auf separater Anlage beilegen.
2.2	Standort	Standortangaben der Einzelanlage. Bei Einspeiseparks ist der zentrale Standort anzugeben. Die Angabe der Einzelanlagen dann bitte auf separater Anlage beilegen. – Bitte einen geeigneten Lageplan beifügen –
2.3	Genehmigung	Sofern ein eine behördliche Genehmigung (z.B. Baugenehmigung, Genehmigung nach Bundesimmissionschutzgesetz, wasserrechtliche Genehmigung) der Anlage bzw. von Teilen der Anlagen erforderlich ist, so ist dies hier anzugeben. Zudem werden die Angaben der Art der Genehmigung, der Nummer bzw. des Aktenzeichens der Genehmigung und das Datum der Genehmigung benötigt. – Bitte eine Kopie der Genehmigung(en) beifügen –
2.4	Nachweisverfahren	Standardverfahren mit Einheiten und Anlagenzertifikat nach TAR Prototypenverfahren mit Prototypenbestätigung und Abschätzung elektrischer Eigenschaften nach FGW TR 3. Einzelnachweisverfahren mit Abschätzung elektrischer Eigenschaften nach FGW TR 3 aufkommende Technologien mit Genehmigung der Regulierungsbehörde.
3.1	Errichtung der Anlage erfolgt	Angaben, ob es sich um eine Neuanlage oder die Änderung einer Altanlage handelt. Bei Neuanlagen sind   werden alle betriebsnotwendigen Errichtungen und baulichen Anlagen ausschließlich neu hergestellt. Eine Anlagenänderung liegt vor, wenn eine bestehende Anlage erweitert, Teile der Anlage ersetzt (ausgetauscht) oder der Einsatzstoff geändert wird. Hierzu ist die Anlagenschlüsselnummer (bitte der Abrechnung entnehmen) und die MaSTR-ID (ID der Anlage im Marktstammdatenregister) anzugeben.
3.2	Anlagenart   Verfahren der Stromerzeugung und Einspeisung	Diese Angaben sind insbesondere zur Einordnung der Anlage als KWK- bzw. Biomasse-Anlage erforderlich. Die Angaben zur beabsichtigten Einspeisung dienen der grundsätzlichen Einordnung sowie zur vergütungsseitigen Einstufung der Anlage. Sofern keine Belieferung an Dritte besteht, ist der Anlagenbetreiber nur zur Zahlung der verminderten EEG-Umlage für den eigenverbrauchten Strom verpflichtet. Sofern für Strom aus Anlagen mit kaufm. bil. Weitergabe die Stromsteuerbefreiung nach Stromsteuergesetz in Anspruch genommen wird, besteht u.U. für diesen Anteil kein oder vermindertes Anspruch auf Zahlung nach EEG. Auch die geplante Teilnahme am Regelleistungsmarkt vermerken. Für Anlagen in Ausschreibung ist die Volleinspeisung oder kaufm. bil. Weitergabe vorgeschrieben.
3.3	Generatoren   PV-Module	Anzahl, Typenbezeichnung und Gesamtleistung (als Nennleistung) der Generatoren angeben. Angabe des Inbetriebnahmedatums, sofern der Generator unabhängig vom Einsatzstoff bereits betrieben wurde. Ausrichtung = Angabe, in welche Himmelsrichtung die PV-Module ausgerichtet sind. Bei Hausdach-Solaranlagen entspricht die Ausrichtung in der Regel der Himmelsrichtung, in die das Hausdach zeigt, auf dem die PV-Module montiert sind. Wenn die PV-Module in unterschiedlichen Himmelsrichtungen montiert sind, dann ist die Himmelsrichtung anzugeben, die für den überwiegenden Teil der PV-Module zutrifft. 0° = Nord, 90° = Ost, 180° = Süd, 270° = West Neigungswinkel = Angabe, in welchem Neigungswinkel die PV-Module ausgerichtet sind. Wenn die PV-Module in unterschiedlichen Neigungswinkeln montiert sind, dann ist der Winkelbereich anzugeben, der für den überwiegenden Teil der PV-Module zutrifft. 0° = waagrecht, 90° = senkrecht z.B. an der Hauswand. – Bitte die technischen Unterlagen bzw. Datenblätter des Herstellers beifügen –
3.4	Antrieb	Anzahl, Typenbezeichnung, Hersteller und Gesamtleistung (als Nennleistung) der Antriebsmaschinen angeben. Für Windkraftanlagen ist zusätzlich der Referenzertrag und die Nabenhöhe anzugeben. – Bitte die technischen Unterlagen bzw. Datenblätter des Herstellers   Gutachters beifügen –
3.5	Wechselrichter	Anzahl, Typenbezeichnung und Gesamtleistung (als Nennleistung) der Wechselrichter angeben. Darüber hinaus sind Angaben zu Oberschwingungsströmen (z.B. Datenblätter) erforderlich. – Bitte die technischen Unterlagen bzw. Datenblätter des Herstellers beifügen –
3.6	Sonstige betriebsnotwendige Anlagenbestandteile	Anzahl, Bezeichnung, Typenbezeichnung und Funktion der sonstigen Anlagenbestandteile angeben. Als Anlagenbestandteile sind alle für den Betrieb der Anlage technisch erforderlichen Einrichtungen und baulichen Anlagen anzugeben. Technisch für den Betrieb erforderlich sind auch die Einrichtungen zur Gewinnung und Aufbereitung des jeweiligen Energieträgers (wie z.B. Fermenter oder Vergäser bei Biogasanlagen, Kessel bei Holzverbrennungsanlagen sowie Maschinentransformatoren). – Bitte die technischen Unterlagen bzw. Datenblätter des Herstellers beifügen –
3.7	Einspeisung	Angaben zur maximalen Einspeiseleistung in das Netz in kW, zum technisch möglichen Einstellbereich des Verschiebungsfaktors (cos φ) bei Einspeisung und zur voraussichtlichen Jahres-Einspeisemenge in kWh  a der Einzelanlage. Angabe ob der erzeugte Strom voll oder nur der Überschuss eingespeist werden soll. Die Angabe zur minimalen, dauerhaft abgebbaren elektrischen Leistung deren Unterschreitung einen instabilen Anlagenbetrieb erwarten lässt. Leistungsanforderungen innerhalb der technischen Mindestleistung werden durch Abschalten oder Versetzen z.B. in einen Bereitschaftsmodus erfüllt.
3.8	Eigenbedarf	Angaben zum maximalen Strombezug in kW, zum Verschiebungsfaktor (cos φ) bei Strombezug und zur voraussichtlichen Jahres-Entnahmemenge (Eigenbedarf) in kWh  a der Einzelanlage.
3.9	Motorischer Anlauf	Angabe, ob ein motorischer Anlauf der Einzelanlage erfolgt und zur Höhe des Anzugsstroms in A.
3.10	Oberschwingungen	
3.11	Inselbetrieb	Angabe, ob ein Betrieb der Einzelanlage im Inselbetrieb möglich ist und ob dieser vorgesehen ist. Bei Speichern ist die VDE-AR-E 2510-2 zu beachten.
3.12	Speicher	Angaben zum Einsatz von Speicher und dessen technische Funktionsweise. Bei Anlagen, die eine Vergütung als EEG   KWK-Strom erhalten, ist in den beiden technisch-bilanziellen Anforderungen „Speicher ohne Lieferung in das öffentliche Netz“ bzw. „Speicher ohne Leistungsbezug aus dem öffentlichen Netz“ mindestens eine Variante auszuwählen. Die kontinuierliche Regelbarkeit bezeichnet die technische Eigenschaft einer stufenamen Veränderlichkeit der elektrischen Leistungsaufnahme eines Pumpspeichermaschinensatzes im Pumpbetrieb von Pumpspeicherspeicheranlagen. – Bitte die technischen Unterlagen bzw. Datenblätter des Herstellers beifügen –
4.	Blindstromkompensation	Angaben zur Blindstromkompensation der Bezugsanlage hinsichtlich der Gesamtleistung, Anzahl der Stufen, Blindleistung je Stufe und dem Verrossungsgrad. – Bitte die technischen Unterlagen bzw. Datenblätter des Herstellers beifügen –
5.1	Einsatz fossiler und sonstiger Einsatzstoffe	Angabe zu allen vorgesehenen Einsatzstoffen (Mehrfachnennungen möglich), zur Vergütung und zur zutreffenden gesetzlichen Privilegierung nach KWKG – Zur Nachweisführung sind gesonderte Belege beizufügen –
5.2	Vergütung   Zulassung	Angaben zur Vergütung, Zulassung nach KWVG und zur erzeugten und eingespeisten KWK-Menge.
5.3		- die Vergütung für eingespeisten Strommengen erfolgt gemäß der gesetzlichen Vorgaben für Einspeisungen nach KWKG bzw. ohne gesetzlichen Anspruch
5.4		- § 7 (1) – Zuschlag für eingespeisten KWK-Strom - § 7 (2) Nr. 1 – Zuschlag für nicht eingespeisten KWK-Strom für Anlagen mit einer elektr. KWK-Leistung bis 100 kW - § 7 (2) Nr. 2 – Zuschlag für nicht eingespeisten KWK-Strom von Anlagen die KWK-Strom an Letztverbraucher in einer Kundenanlage oder in einem geschlossenen Verteilernetz liefern, soweit für diesen KWK-Strom die volle EEG-Umlage entrichtet wird (Nachweis durch Kopie der Stromlieferverträge und Abrechnungsbelege) - § 7 (2) Nr. 3 – Zuschlag für nicht eingespeisten KWK-Strom für Anlagen die in stromkostenintensiven Unternehmen eingesetzt werden und deren KWK-Strom von diesen Unternehmen selbst verbraucht wird (Nachweis durch Kopie des Begrenzungsbescheids des BAFA) - § 7 (3) – Zuschlag für nicht eingespeisten KWK-Strom für Anlagen deren Betreiber ein Unternehmen ist, das einer Branche nach Anlage 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zuzuordnen ist, sobald eine Verordnung nach § 33 Absatz 2 Nummer 1 erlassen wurde (Verordnung wurde bisher nicht erlassen Stand 12   2022) - § 7 (3a) Nr. 1 – Zuschlag für eingespeisten KWK-Strom aus KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von bis zu 50 Kilowatt - § 7 (3a) Nr. 2 – Zuschlag für nicht eingespeisten KWK-Strom aus KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von bis zu 50 Kilowatt - § 7a – Bonus für innovative erneuerbare Wärme für KWK-Anlagen in innovativen KWK-Systemen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 10 MW (Nachweis des Anteils innovativer erneuerbarer Wärme an der Referenzwärme ist im Rahmen der Mitteilung nach § 15 Absatz 2 oder Absatz 3 jährlich zu erbringen) - § 7b – Bonus für elektrische Wärmeerzeuger für neue oder modernisierte KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 1 MW und (Wieder)Inbetriebnahme nach dem 31.12.2024 (Der voraussichtliche Zeitpunkt und die voraussichtliche Höhe des Bonus ist dem Netzbetreiber spätestens bis zum 31. Juli des dem tatsächlichen Zeitpunkt der Inanspruchnahme des Bonus vorhergehenden Kalenderjahres mitzuteilen. Andernfalls kann die Auszahlung erst in dem Kalenderjahr ausgezahlt, welches auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Mitteilung vor dem 31. Juli erfolgt ist.) - § 7c – Kohleersatzbonus (Der voraussichtliche Zeitpunkt und die voraussichtliche Höhe des Bonus ist dem Netzbetreiber spätestens bis zum 31. Juli des dem tatsächlichen Zeitpunkt der Inanspruchnahme des Bonus vorhergehenden Kalenderjahres mitzuteilen. Andernfalls kann die Auszahlung erst in dem Kalenderjahr ausgezahlt, welches auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Mitteilung vor dem 31. Juli erfolgt ist.) - § 8b – Förderung innovatives KWK-System (Keine Förderung, wenn und solange für die im innovativen KWK-System enthaltene KWK-Anlage eine Zuschlagzahlung nach den §§ 6 bis 8 oder § 8a KWVG erhält) - § 9 – Pauschalierter Zahlung der Zuschläge für KWK-Strom für neue KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von bis zu 2 Kilowatt. - Die Angabe zum Jahresnutzungsgrad der Anlage ist maßgeblich zur Prüfung Voraussetzungen zur Minderung der EEG-Umlagepflicht gem. § 61c Abs. 1 Nr. 2 EEG. Allgemein erforderliche Nachweise: - Kopie des Antrags bei der BAFA - Zulassungsbescheid der BAFA - bei serienmäßig hergestellten KWK-Anlagen bis 2 MW Herstellerunterlagen mit folgenden Angaben: - die thermische und die elektrische KWK-Leistung, - die Stromkennzahl - die Brennstoffart und den Brennstoffeinsatz - bei nicht serienmäßig hergestellten KWK-Anlagen > 2 MW Sachverständigengutachten über die Eigenschaften der KWK-Anlage nach FW308
5.5	Einsatz von Wasserkraft	Angabe der zutreffenden gesetzlichen Privilegierung nach EEG sowie zur Art und Errichtung der Wasserkraftanlage. Bei nicht zulassungspflichtigen Erträge sind entsprechende Nachweise, vorrangig Gutachten und andere Nachweise wie z.B. Unterlagen des Herstellers beizubringen. – Zur Nachweisführung sind gesonderte Belege beizufügen –
5.6	Einsatz von Deponie, Klär- und Grubengas	Angabe der zutreffenden gesetzlichen Privilegierung nach EEG. Angaben zum Einsatz sonstiger Brennstoffe sowie deren Anteil an der Stromerzeugung und des Einsatzzwecks. – Zur Nachweisführung sind gesonderte Belege beizufügen –
5.7	Einsatz von Biomasse	Angabe der zutreffenden gesetzlichen Privilegierung nach EEG. Angaben zu den vorgesehenen Einsatzstoffen nach Biomasseverordnung, Angaben zur Zünd- und Stützeuerung und dessen Anteil an der Stromerzeugung, Angaben zum Betrieb in KWK. Bei Teilnahme bestehender Biomasseanlagen am Ausschreibungsverfahren gelten die Regelungen des § 39 ff EEG 2023 (insbesondere das Gutachten eines Umweltgutachters zur flexiblen Fahrweise, die Mitteilung des voraussichtlichen Inbetriebnahmedatums). – Zur Nachweisführung, insbesondere im Zusammenhang mit der BioSt-NachV sind gesonderte Belege beizufügen –
5.8	Einsatz von Bioabfall	Angaben zu den vorgesehenen Bioabfällen mit entsprechender Abfallschlüsselnummer der Anlage 1 Nr. 1 Bioabfallverordnung und den dazugehörigen voraussichtlichen Anteilen bezogen auf die gesamte eingesetzte Biomasse in Massen-Prozent. Angabe ob die Anlage über Einrichtungen zur Nachrotte und anschließender stofflicher Verwertung der Gärrückstände verfügt. – Zur Nachweisführung, insbesondere im Zusammenhang mit der BioSt-NachV sind gesonderte Belege beizufügen –
5.9	Einsatz von Gülle	Angaben zur vorgesehenen Gülle i.S.d. EEG und den dazugehörigen voraussichtlichen Anteilen bezogen auf die gesamte eingesetzte Biomasse in Massen-Prozent. Angaben ob die Stromerzeugung am Standort der Biogaserzeugung stattfindet.
5.10	Einsatz des Gases, welches aus dem Erdgasnetz entnommen wurde	Je nach Herkunft des eingesetzten Gases sind die beanspruchten Förderungen jeweils in 5.6, 5.7 oder 5.8 zu vervollständigen. Die Menge des entnommenen Gases entspricht im Wärmeäquivalent der an anderer Stelle in das Erdgasnetz eingespeisten Menge. Für den gesamten Transport und Vertrieb des Gases wird ein Massenbilanzsystem verwendet. – Zur Nachweisführung sind gesonderte Belege beizufügen – Angaben zum Standort und Betreiber der Gaserzeugung sowie Gasaufbereitung. Sofern die Anlage aus unterschiedlichen Gaserzeugungs-   Gasaufbereitungsanlagen Biomethan bezieht sind diese auf einem gesonderten Blatt zu benennen. – Zur Nachweisführung sind gesonderte Belege beizufügen – Angabe des Anteils des in KWK erzeugten Stroms sowie ob es sich um eine serienmäßige Anlage < 2MW handelt. – Zur Nachweisführung sind gesonderte Belege beizufügen
5.11	Einsatz von Geothermie	Angabe der zutreffenden gesetzl. Privilegierung nach EEG – Zur Nachweisführung sind gesonderte Belege beizufügen –
5.12	Einsatz von Windenergie	Angabe der zutreffenden gesetzlichen Privilegierung nach EEG. – Zur Nachweisführung sind gesonderte Belege beizufügen –
5.13	Einsatz von Solaranlagen	Angabe der zutreffenden gesetzlichen Privilegierung nach EEG. Angaben zur Errichtung der Anlage an baulichen Anlagen oder Gebäuden sowie zum vorrangigen Nutzungszweck des Gebäudes oder der baulichen Anlage. Angaben zum Umfang der Einspeisung, um die erhöhte Vergütung bei Volleinspeisung in Anspruch nehmen zu können (ist nur bei ausschließlicher Anbringung auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand maßgeblich). Angaben zur Aufstellungsfläche für Freiflächenanlagen. Bei Solaranlagen in Ausschreibungen wird zwischen 1. und 2. Segment unterschieden. - 1. Segment: Jede Solaranlage, für die ein Gebot in einer Ausschreibung für Freiflächen und für baulichen Anlagen abgegeben werden kann - 2. Segment: Jede Solaranlage, für die ein Gebot in einer Ausschreibung für Gebäude und für Lärmschutzwände abgegeben werden kann – Zur Nachweisführung sind gesonderte Belege beizufügen –
6.	Vermarktung im Geltungsbereich des EEG	Gemäß EEG haben Betreiber von Anlagen, für den in diesen Anlagen erzeugten Strom einen Anspruch auf die Marktpremie, wenn sie den Strom direkt vermarkten (geförderte Direktvermarktung) oder wenn dies ausnahmsweise zugelassen ist auf eine Einspeisevergütung. Diese Ansprüche sind durch den Anlagenbetreiber gegenüber der FSG geltend zu machen. Sofern keine der beiden Vermarktungsformen gewählt wurde, wird der Strom gemäß § 21 EEG 2023 vergütet. Anlagen deren Vergütung bei einer Innovationsausschreibung bestimmt wird, erhalten eine feste (fixe) Marktpremie. Der Antrag auf Erteilung von Regionalnachweisen erfolgt beim Umweltbundesamt – Zur Nachweisführung sind gesonderte Belege beizufügen –
7.	Inbetriebnahmetermine	Inbetriebnahme nach jeweilig geltenden Gesetz (EEG, KWK)
8.	Bemerkungen	Möglichkeit für Bemerkungen
9.	Bestätigung	Bestätigung des Anlagenbetreibers und des Anlagenerrichters zur Richtigkeit der Angaben